Allgemeine Geschäftsbedingungen der copago Pay GmbH

Stand: Mai 2026

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) gelten für alle Verträge, die die copago Pay GmbH (nachfolgend Auftragnehmerin) mit ihren Vertragspartnern (nachfolgend Auftraggeber) schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Verträge mit dem Auftraggeber, ohne dass es einer erneuten gesonderten Vereinbarung bedarf.

(2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn die Auftragnehmerin ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht.

(3) Diese AGB gelten ausschließlich im unternehmerischen Geschäftsverkehr. Vertragspartner der Auftragnehmerin können nur Unternehmer im Sinne des Paragraf 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sein. Ein Vertragsschluss mit Verbrauchern im Sinne des Paragraf 13 BGB ist ausgeschlossen.

§ 2 Vertragsgegenstand und Leistungsbeschreibung

(1) Die Auftragnehmerin erbringt nach Maßgabe des jeweils zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages und dieser AGB folgende Leistungen:

a) Bereitstellung von Zahlungsterminals im Rahmen eines Kaufs oder einer mietweisen Überlassung, einschließlich der zugehörigen Installation, Konfiguration, Wartung und Instandhaltung;

b) Abwicklung von Kartenzahlungen (insbesondere girocard, Kredit- und Debitkarten) am stationären Point-of-Sale (POS);

c) Abwicklung von Zahlungsvorgängen im E-Commerce (Online-Zahlungen);

d) Integration der Zahlungslösungen in die Softwareprodukte der copago AG sowie sonstiger mit der copago Pay GmbH verbundener Unternehmen (insbesondere das copago Kassensystem und ergänzende Plattformprodukte).

(2) Die Auftragnehmerin erbringt technische und organisatorische Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zahlungsabwicklung. Die Auftragnehmerin selbst erbringt keine erlaubnispflichtigen Zahlungsdienste im Sinne des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (ZAG), sondern nutzt hierfür einen lizenzierten Zahlungsdienstleister (nachfolgend „Zahlungsabwickler"). Der Zahlungsabwickler übernimmt insbesondere Autorisierung, Clearing und Settlement der Zahlungstransaktionen. Es gelten ergänzend die Bedingungen des Zahlungsabwicklers sowie der jeweiligen Kartenorganisationen.

(3) Der Auftraggeber ist alleiniger Anbieter der von ihm angebotenen Waren und Dienstleistungen und alleiniger Vertragspartner seiner Endkunden (Merchant of Record). Verträge über Waren oder Dienstleistungen kommen ausschließlich zwischen dem Auftraggeber und dessen Endkunden zustande. Die Auftragnehmerin wird nicht Vertragspartei dieser Rechtsverhältnisse und tritt weder als Verkäufer noch als Vertreter des Auftraggebers auf.

(4) Der Auftraggeber stellt sicher, dass für Endkunden jederzeit eindeutig erkennbar ist, dass der Vertrag über Waren oder Dienstleistungen mit dem Auftraggeber zustande kommt und wer Zahlungsempfänger ist.

(5) Sämtliche Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien ergeben sich abschließend aus diesen AGB, der dem Vertrag zugrundeliegenden Vertragsurkunde (Servicevereinbarung) und deren ausdrücklich darin erwähnten Anlagen. Weitergehende Vereinbarungen bestehen nicht.

(6) Der Auftraggeber ist verpflichtet, in seinen eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegenüber seinen Endkunden folgende Angaben transparent auszuweisen: seinen rechtsgültigen Firmennamen; eine Beschreibung der angebotenen Produkte und Dienstleistungen; die Zahlungsmodalitäten; Lieferbedingungen (Verantwortlichkeit, Lieferzeitraum, Liefergebiet); Rückerstattungs- und Stornierungsbedingungen einschließlich Kontaktdaten für Streitfälle; sowie das anwendbare Recht. Der Auftraggeber hat die

Auftragnehmerin auf Anfrage unverzüglich nachzuweisen, dass seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen diese Anforderungen erfüllen. Die Auftragnehmerin übernimmt keine rechtliche Prüfung oder Haftung für die vom Auftraggeber verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 3 Angebot und Annahme

(1) Alle Angebote der Auftragnehmerin sind freibleibend und unverbindlich.

(2) Der maßgebliche Vertragsinhalt ergibt sich aus der Auftragsbestätigung oder dem Angebot der Auftragnehmerin. Mündliche Abreden werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

(3) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages sowie dieser AGB bedürfen der Textform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Textformerfordernis selbst.

(4) Der Auftraggeber bestätigt mit Vertragsschluss, diese AGB zur Kenntnis genommen und akzeptiert zu haben. Die Zustimmung kann auch elektronisch erfolgen und wird dokumentiert.

§ 4 Beginn und Laufzeit des Vertrages

(1) Der Vertrag kommt durch Gegenzeichnung oder Bestätigung in Textform durch die Auftragnehmerin zustande.

(2) Sofern im Vertrag keine gesonderte Laufzeit vereinbart wurde, beträgt die Mindestlaufzeit 24 Monate ab Vertragsbeginn.

(3) Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils weitere 12 Monate, wenn er nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum jeweiligen Ablauftermin schriftlich gekündigt wird.

(4) Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung durch die Auftragnehmerin liegt insbesondere vor, wenn: a) der Auftraggeber trotz Aufforderung seinen Informations- und Mitwirkungspflichten nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachkommt; b) der Auftraggeber nicht mehr im Besitz der für seinen Geschäftsbetrieb erforderlichen Lizenzen und Genehmigungen ist; c) über das Vermögen des Auftraggebers ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wurde; d) der Auftraggeber mit Zahlungsverpflichtungen in Verzug gerät und diesen trotz Mahnung nicht nachkommt.

(5) Überlassene Zahlungsterminals sind nach Beendigung des Mietvertrages unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsende, auf Kosten des Auftraggebers an eine von der Auftragnehmerin benannte Adresse zurückzusenden. Bei nicht fristgerechter Rückgabe ist die Auftragnehmerin berechtigt, einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 650,00 EUR zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer je Terminal geltend zu machen, sofern der Auftraggeber nicht nachweist, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

(6) Die Auftragnehmerin ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, wenn der Auftraggeber seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht mehr nachkommt. Ein solcher Fall liegt insbesondere vor, wenn der Auftraggeber mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug geraten ist, den Vertrag vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit kündigt bzw. ein überlassenes Terminal vorzeitig zurücksendet oder sich seine Vermögensverhältnisse nach Vertragsschluss so verschlechtert haben, dass ein Vergleichs- oder Insolvenzverfahren eingeleitet wurde.

In diesen Fällen ist die Auftragnehmerin berechtigt, für jedes überlassene Terminal einen pauschalen Schadensersatz in folgender Höhe geltend zu machen:

a) Im ersten Vertragsjahr: 650,00 EUR zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer

b) Im 2. bis 4. Vertragsjahr: 450,00 EUR zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer

c) Ab dem 5. Vertragsjahr: 300,00 EUR zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer

Wird ein Terminal während einer laufenden Vertragsbeziehung aus jedwedem Grund ausgetauscht, gilt dieses ausgetauschte Terminal für die Berechnung des pauschalen Schadensersatzes als im ersten Vertragsjahr

überlassen. Der Anspruch auf pauschalen Schadensersatz besteht nicht, soweit der Auftraggeber nachweist, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Unabhängig davon ist die Auftragnehmerin berechtigt, den tatsächlich entstandenen oder weitergehenden Schaden geltend zu machen, ggf. unter Anrechnung der Schadenpauschale.

§ 5 Preise, Entgelte und Zahlungsbedingungen

(1) Alle Preise und Entgelte verstehen sich in Euro zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.

(2) Die vom Auftraggeber zu entrichtenden Entgelte (einschließlich etwaiger Transaktionsentgelte, Mietpauschalen und Servicegebühren) ergeben sich aus der Servicevereinbarung und dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis der Auftragnehmerin.

(3) Transaktionsbezogene Entgelte umfassen sämtliche abgeschlossenen Kartenzahlungstransaktionen sowie Verwaltungstransaktionen, die einen Leitungsaufbau zum Abwicklungssystem erfordern. Für stornierte Umsätze wird kein Transaktionsentgelt erhoben.

(4) Rechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu begleichen, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

(5) Mit Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Auftraggeber ohne weitere Mahnung in Verzug. Der ausstehende Betrag ist ab diesem Zeitpunkt mit dem gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

(6) Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die Entgelte dem Auftraggeber auf Grundlage einer zu erteilenden SEPA-Lastschriftermächtigung einzuziehen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, vor Aufnahme des Betriebs eine zur Abrechnung von Zahlungsverkehrsdateien (SEPA-Dateien) geeignete Vereinbarung mit seiner Bank abzuschließen.

(7) Die Aufrechnung gegen Forderungen der Auftragnehmerin ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.

(8) Die Auftragnehmerin ist berechtigt, Entgelte mit einer Ankündigungsfrist von mindestens zwei Monaten in Textform anzupassen. Widerspricht der Auftraggeber der Änderung nicht vor deren Wirksamwerden, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf diese Genehmigungswirkung wird die Auftragnehmerin in ihrer Mitteilung besonders hinweisen. Im Falle des Widerspruchs ist die Auftragnehmerin berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von zwei Monaten außerordentlich zu kündigen.

(9) Dem Auftraggeber werden systembezogene Gebühren von Kartenorganisationen, Zahlungsnetzwerken oder der Deutschen Kreditwirtschaft, die der Auftragnehmerin aufgrund der durch den Auftraggeber eingereichten Zahlungstransaktionen in Rechnung gestellt werden, anteilig weitergegeben. Die Höhe ergibt sich aus dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis.

(10) Die Auftragnehmerin behält sich vor, Anzahlungen für Hardware und Dienstleistungen zu verlangen. Nach Auftragserteilung können bis zu 30 % des Gesamtpreises als Anzahlung fällig gestellt werden.

(11) Die Auftragnehmerin ist berechtigt, zur Sicherung eigener Forderungen sowie zur Abwicklung von Zahlungsreklamationen Einbehalte vorzunehmen oder Forderungen mit Zahlungsansprüchen des Auftraggebers zu verrechnen.

§ 6 Lieferung, Bereitstellung und Installation

(1) Liefer- und Bereitstellungsfristen sind, sofern nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart, unverbindlich.

(2) Die Auftragnehmerin ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, sofern dies dem Auftraggeber zumutbar ist.

(3) Transport- und Versandkosten trägt der Auftraggeber, sofern nicht anders vereinbart.

(4) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Lieferung unverzüglich auf Vollständigkeit und sichtbare Mängel zu prüfen und etwaige Beanstandungen innerhalb von acht Werktagen schriftlich gegenüber der Auftragnehmerin zu rügen. Verdeckte Mängel sind innerhalb von acht Werktagen nach Entdeckung zu rügen.

(5) Sofern die Installation durch die Auftragnehmerin erfolgt, hat der Auftraggeber die erforderlichen Leitungsanschlüsse und Anschlussdosen nach den Spezifikationen der Auftragnehmerin am gewünschten Terminalstandort bereitzustellen.

§ 7 Zahlungsabwicklung und Kassenabschluss

(1) Die Auftragnehmerin übermittelt Autorisierungsanfragen zu Kartenzahlungstransaktionen an die jeweils zuständigen Netzbetreiber bzw. kartenausgebenden Zahlungsdienstleister und überträgt das Ergebnis zurück. Die Auftragnehmerin haftet nicht für den Inhalt der an sie übermittelten Daten oder für Fehler des auf Basis dieser Daten durchgeführten Zahlungsverkehrs.

(2) Die Auftragnehmerin kann technische Dateien, Reports und Abrechnungsinformationen zur Unterstützung der Zahlungsabwicklung bereitstellen.

(3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, einen Kassenabschluss in der Regel täglich, mindestens jedoch einmal pro Woche und zum Monatsende durchzuführen.

(4) Die Auftragnehmerin speichert Zahlungsverkehrsdateien für 60 Tage ab dem letzten Kassenabschluss. Händlerjournale sind vom Auftraggeber ungeachtet gesetzlicher Aufbewahrungsfristen für mindestens 15 Monate aufzubewahren und auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

(5) Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Eingang der über die Terminals abgewickelten Umsätze zu überprüfen und Einwendungen unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Monaten nach erster möglicher Kenntnisnahme, der Auftragnehmerin schriftlich mitzuteilen.

(6) Für Autorisierungsanfragen im E-Commerce gelten die technischen und vertraglichen Anforderungen des eingesetzten Zahlungsabwicklers ergänzend zu diesen AGB.

(7) Die Auszahlung der aus Zahlungstransaktionen resultierenden Gelder erfolgt durch den Zahlungsabwickler an das vom Auftraggeber benannte Konto. Zeitpunkt und Abwicklung richten sich nach den Vereinbarungen mit dem Zahlungsabwickler sowie den Regelwerken der Kartenorganisationen.

§ 8 Rückerstattungen, Chargebacks und Zahlungsreklamationen

(1) Der Auftraggeber ist allein verantwortlich für die Bearbeitung von Rückerstattungen gegenüber seinen Endkunden.
(2) Rückerstattungen erfolgen ausschließlich nach Maßgabe der vom Auftraggeber gegenüber seinen Endkunden festgelegten Bedingungen.

(3) Im Falle von Rückbelastungen (Chargebacks), Retrieval Requests oder sonstigen Reklamationen ist der Auftraggeber verpflichtet, unverzüglich alle erforderlichen Informationen bereitzustellen.

(4) Der Auftraggeber trägt sämtliche Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit Chargebacks, sofern diese nicht durch ein Verschulden der Auftragnehmerin verursacht wurden.

(5) Die Auftragnehmerin ist berechtigt, entsprechende Beträge zu verrechnen oder gesondert in Rechnung zu stellen.

(6) Ergänzend gelten die Regelwerke der jeweiligen Kartenorganisationen (z. B. Visa, Mastercard).

§ 9 Teilnahme an Kartenzahlungssystemen

(1) Der Auftraggeber erkennt die Bedingungen der jeweils einschlägigen Kartenzahlungssysteme (insbesondere des girocard-Systems der Deutschen Kreditwirtschaft sowie der internationalen Kartenorganisationen) als Voraussetzung für die Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr ausdrücklich an.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die ihm überlassenen Terminals ausschließlich nach den jeweils gültigen technischen Spezifikationen und Sicherheitsanforderungen der einschlägigen Kartenzahlungssysteme zu betreiben. Notwendige technische Anpassungen sind termingerecht umzusetzen.

(3) Zur Abwicklung von kontaktlosen Zahlungen und zur Authentifizierung des Karteninhabers sind die jeweils gültigen gesetzlichen und systembezogenen Anforderungen (insbesondere die starke Kundenauthentifizierung gemäß PSD2) einzuhalten.

(4) Der Auftraggeber gewährleistet, dass Beauftragte der Kartenorganisationen oder der Auftragnehmerin auf Wunsch Zutritt zu den Terminals erhalten und diese überprüfen können.

(5) Ändern sich die Anforderungen der Deutschen Kreditwirtschaft oder anderer Kartenorganisationen in einer Weise, die eine zwingende Umstellung des Zahlungssystems erfordert, wird die Auftragnehmerin Lösungen zur Aufrechterhaltung des Betriebs anbieten. Daraus entstehende Mehrkosten werden dem Auftraggeber vorab mitgeteilt.

(6) Die Auftragnehmerin ist berechtigt, Leistungen vorübergehend auszusetzen oder den Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn regulatorische Anforderungen des Zahlungsabwicklers oder gesetzliche Vorgaben dies erforderlich machen.

§ 10 Wartung und Instandhaltung

(1) Die Auftragnehmerin bietet für die Erhaltung und Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft der überlassenen Terminals einen Wartungsservice an (Depotwartung). Bei einem Mietvertrag ist die Depotwartung in der Mietpauschale enthalten. Beim Kauf kann die Depotwartung als Zusatzleistung vereinbart werden.

(2) Der Auftraggeber ermöglicht der Auftragnehmerin nach vorheriger Terminabstimmung den Zugang zum Terminal über Fernwartungssoftware. Der Auftraggeber stellt sicher, dass das Terminal von außen direkt erreichbar ist.

(3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, defekte Geräte umgehend abzubauen und auf eigene Kosten an eine von der Auftragnehmerin benannte Depotstelle einzusenden. Die Auftragnehmerin veranlasst den Austausch oder die Reparatur innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach ordnungsgemäßer Störungsmeldung.

(4) Von der Depotwartung ausgeschlossen sind Schäden, die durch Verschulden des Auftraggebers oder Dritter, durch höhere Gewalt oder durch Änderungen am POS-Verfahren verursacht wurden.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

Beim Kauf von Geräten oder sonstigen Einrichtungsgegenständen verbleiben diese bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung im Eigentum der Auftragnehmerin.

§ 12 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Auftragnehmerin alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Erbringung der vereinbarten Leistungen erforderlich sind, und die Auftragnehmerin unverzüglich in Textform über alle Änderungen der vertragsrelevanten Daten zu informieren, insbesondere bei: a) Änderungen der Rechtsform oder Firma; b) Änderungen der Anschrift oder Bankverbindung; c) Änderung des Ortes der Geschäftsstätigkeit; d) Veräußerung, Verpachtung, Inhaberwechsel oder Geschäftsaufgabe; e) Übertragung von Geschäftsanteilen oder anderen Maßnahmen, die zu einem Kontrollwechsel führen.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, eine stabile Internetverbindung am Terminalstandort sicherzustellen.

(3) Der Auftraggeber benennt einen qualifizierten Ansprechpartner, der der Auftragnehmerin kurzfristig alle notwendigen Informationen zur Verfügung stellt und Entscheidungen treffen oder herbeiführen kann.

(4) Der Auftraggeber ist verpflichtet, seine Daten ordnungsgemäß und regelmäßig zu sichern.

(5) Der Auftraggeber stellt sicher, dass an den Terminals nur die Auftragnehmerin oder von ihr beauftragte Dritte Konfigurationen oder Reparaturen vornehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, keine gesetzlich unzulässigen oder durch den eingesetzten Zahlungsabwickler ausgeschlossenen Waren oder Dienstleistungen anzubieten.

§ 13 Haftung

(1) Die Auftragnehmerin haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet sie nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht), deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf, sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

(2) Im Falle leicht fahrlässiger Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung der Auftragnehmerin der Höhe nach begrenzt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden, maximal jedoch auf den Betrag der in den letzten sechs Monaten vor dem Schadensereignis vom Auftraggeber an die Auftragnehmerin entrichteten Entgelte. In den ersten drei Monaten nach Vertragsbeginn ist die Haftung auf 20.000,00 EUR begrenzt.

(3) Entgangener Gewinn ist im Falle leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(4) Die Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen der Auftragnehmerin.

(5) Die Auftragnehmerin haftet nicht für: Schäden durch unsachgemäßen Betrieb oder fehlerhafte Bedienung; Netzwerkausfälle, die durch Telekommunikationsanbieter verursacht werden; Ausfälle in Autorisierungssystemen Dritter; Datenverluste, sofern der Auftraggeber die gebotene Datensicherung unterlassen hat; Antwortzeiten und Verfügbarkeit externer Systeme.

(6) Für Apps und Anwendungen von Drittanbietern, die auf den Zahlungsterminals installiert werden, übernimmt die Auftragnehmerin weder Gewährleistung noch Support noch Haftung. Die Nutzung solcher Apps erfolgt auf alleiniges Risiko des Auftraggebers. Verursachen solche Apps Schäden an der Terminalsoftware, hat der Auftraggeber der Auftragnehmerin die daraus entstehenden Schäden zu ersetzen.

§ 14 Schutzrechtsverletzungen

Macht ein Dritter wegen der von der Auftragnehmerin überlassenen Software dem Auftraggeber gegenüber Ansprüche aus Patent, Urheberrecht oder sonstigen gewerblichen Schutzrechten geltend, übernimmt die Auftragnehmerin auf ihre Kosten die Vertretung des Auftraggebers im jeweiligen Rechtsstreit und stellt den Auftraggeber hinsichtlich derartiger Ansprüche frei. Dies gilt nur, wenn der Auftraggeber die Auftragnehmerin unverzüglich über entsprechende Anspruchsschreiben informiert und ihr sämtliche Entscheidungen hinsichtlich der Rechtsverfolgung überlässt.

§ 15 Subunternehmer und Zahlungsabwickler

(1) Die Auftragnehmerin ist berechtigt, einzelne Leistungen an Subunternehmer zu vergeben. Sie ist verpflichtet, Subunternehmer sorgfältig auszuwählen und vertraglich auf die Einhaltung datenschutzrechtlicher Anforderungen zu verpflichten.

(2) Für die technische Abwicklung setzt die Auftragnehmerin einen zertifizierten Zahlungsdienstleister ein. Dieser verarbeitet personenbezogene Daten entweder in eigener Verantwortlichkeit oder als Auftragsverarbeiter gemäß Art. 28 DSGVO – abhängig von der konkreten Abwicklungsstruktur.

(3) Die Auftragnehmerin ist berechtigt, dem eingesetzten Zahlungsabwickler die für die Vertragserfüllung erforderlichen Daten des Auftraggebers zu übermitteln, insbesondere Firma, Anschrift, Bankverbindung, Transaktionsdaten sowie vereinbarte Konditionen.

§ 16 Datenschutz und Datensicherheit

(1) Die Parteien verpflichten sich, die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen - insbesondere die DSGVO und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) - einzuhalten und ihre im Zusammenhang mit dem Vertrag eingesetzten Beschäftigten entsprechend zu verpflichten.

(2) Die Auftragnehmerin verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers und seiner Mitarbeiter ausschließlich im Umfang, der für die Vertragserfüllung erforderlich ist. Die Parteien schließen erforderlichenfalls eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO ab. Im Falle von Widersprüchlichkeiten geht die Auftragsverarbeitungsvereinbarung diesen AGB vor.

(3) Der Auftraggeber stellt sicher, dass er zur Erhebung und Verarbeitung der von ihm im Rahmen des Vertragsverhältnisses übermittelten personenbezogenen Daten berechtigt ist, und stellt die Auftragnehmerin im Falle eines Verstoßes von Ansprüchen Dritter frei.

(4) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Anforderungen des Payment Card Industry Data Security Standards (PCI DSS) in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten, soweit diese auf seinen Geschäftsbetrieb Anwendung finden und sofern dies nach Art und Umfang der Nutzung gesetzlich oder regulatorisch erforderlich ist.

(5) Die Auftragnehmerin ist berechtigt, aus den im Rahmen der Vertragsbeziehung anfallenden Transaktions- und Nutzungsdaten anonymisierte Auswertungen zu erstellen. Diese Auswertungen dienen der internen Weiterentwicklung der Produkte und Dienstleistungen der Auftragnehmerin sowie der Erstellung aggregierter Branchenvergleiche und statistischer Analysen.

Eine Rückverfolgung auf einzelne Auftraggeber oder deren Endkunden ist durch technische und organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen. Die Ergebnisse werden ausschließlich in anonymisierter und aggregierter Form verwendet und weitergegeben. Personenbezogene Daten im Sinne der DSGVO werden zu diesem Zweck nicht verarbeitet.

(6) Sämtliche von der Auftragnehmerin bereitgestellten Muster, Hinweise oder Empfehlungen zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Datenschutz, Widerruf oder sonstigen rechtlichen Anforderungen dienen ausschließlich der unverbindlichen Orientierung und stellen keine Rechtsberatung dar.

§ 17 Datenweitergabe an Hersteller und Partner

Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die zur Vertragsanbahnung und -erfüllung erforderlichen Informationen des Auftraggebers (insbesondere Firma, Anschrift, Anzahl bestellter Geräte, Liefertermine, Transaktionsdaten) an Hardwarehersteller sowie an den eingesetzten Zahlungsabwickler zum Zwecke der Direktlieferung, des Reportings und der Zahlungsabwicklung weiterzugeben. Darüber hinaus ist die Auftragnehmerin berechtigt, die vorgenannten Daten an die copago AG sowie die copago Software und Service GmbH & Co. KG weiterzugeben, soweit dies zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlich ist. Mit der copago AG und der copago Software und Service GmbH & Co. KG bestehen jeweils gesonderte Kooperationsvereinbarungen, auf deren Grundlage diese Gesellschaften in die Leistungserbringung eingebunden sind.

§ 18 Geheimhaltung

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle vertraulichen Informationen, die im Rahmen der Vertragsbeziehung ausgetauscht werden, unbefristet geheim zu halten und weder selbst zu verwerten noch Dritten zugänglich zu machen.

(2) Als vertraulich gelten insbesondere Software (einschließlich Quellcode), Betriebsgeheimnisse, Preiskonditionen, technische Spezifikationen sowie alle sonstigen nicht öffentlich zugänglichen Informationen über die Geschäftsstätigkeit der Parteien.

(3) Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht, soweit eine Partei gesetzlich, aufgrund eines rechtskräftigen Urteils oder behördlicher Anordnung zur Offenbarung verpflichtet ist.

(4) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Übergabe und Nutzung des Quellcodes der von der Auftragnehmerin eingesetzten Software.

§ 19 Schlussbestimmungen

(1) Auf sämtliche Verträge zwischen der Auftragnehmerin und dem Auftraggeber sowie deren Durchführung findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland - unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) - Anwendung.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB oder den auf ihrer Grundlage geschlossenen Verträgen ist der Sitz der Auftragnehmerin in Hechingen. Die Auftragnehmerin ist jedoch auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu klagen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt.

(3) Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen am nächsten kommt.

(4) Die Auftragnehmerin ist berechtigt, diese AGB mit einer Ankündigungsfrist von mindestens sechs Wochen in Textform zu ändern. Widerspricht der Auftraggeber nicht innerhalb dieser Frist, gelten die geänderten AGB als angenommen. Auf diese Genehmigungswirkung wird die Auftragnehmerin in ihrer Mitteilung ausdrücklich hinweisen.